Planungsbüro Hermle
Ingenieure für Bau und Umwelt

Bauherr: **Gemeinde Deilingen**

Projekt: **Bebauungsplan „An der Steig I“**

Planungsstand: **Vorentwurf - Beteiligungsverfahren**

Inhalt: **Unterlagen zur Abwägung der vorgebrachten Anregungen im Zuge der Verfahrensbeteiligung**

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 (1) BauGB,
- Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) und § 3 (1) BauGB,
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Abwägungsergebnis

Bearbeiter: KH / AG

Datum: 21.03.2018

Planungsbüro Hermle Ingenieure für Bau und Umwelt GmbH & Co. KG Kreissparkasse Tuttlingen
Hörnlestraße 4 Tel +49 (0) 74 26 / 1811 Sitz: Gosheim IBAN: DE44643500700000619745
D-78559 Gosheim Fax +49 (0) 74 26 / 1812 Amtsgericht Stuttgart HRA 731974 BIC: SOLADES1TUT
www.pbhermle.de mail@pbhermle.de Steuer-Nr. 21081 / 31654 UST-ID: DE304902916
Persönlich haftende Gesellschafterin
Planungsbüro Hermle GmbH, Sitz Gosheim, Amtsgericht Stuttgart HRB 751591, Geschäftsführer Karl Hermle

Plangrundlage / -bezug:

Der Verfahrensbeteiligung und Abwägung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

Vorentwurfsunterlagen, bestehend aus

Bebauungsplan

1. Übersichtskarten und Übersichtspläne

1.1.	Übersichtskarte M 1 : 10.000 v. 15.12.2017, Format A3	<11_de42113a_01_dwg.pdf>
1.2.	Übersichtslageplan M 1 : 2.500 v. 15.12.2017 wg. FNP, Format A3	<12_de42113a_02_dwg.pdf>
1.3.	Übersichtslageplan M 1 : 1.250 v. 15.12.2017, Format 900 x 420	<13_de42113a_03_dwg.pdf>

2. Bebauungsplan zeichnerischer und schriftlicher Teil

2.1.	Bebauungsplan Teil A – zeichnerischer Teil Lageplan M 1 : 500 v. 15.12.2017, Format 1.150 x 891	<21_de42113a_05_dwg.pdf>
2.2.	Legende – Planzeichnerische Festsetzungen, Planung und Bestand Format 590 x 500 v. 15.12.2017	<22_de42113a_90_dwg.pdf>
2.3.	Bebauungsplan Teil B – schriftlicher Teil, mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften vom 15.12.2017	<23_de42413a_docx.pdf>

3. Begründung / Erläuterungen vom 15.12.2017 <30_de42213a_docx.pdf>

Umweltrelevante Aspekte

4. Umweltbericht mit Umweltprüfung vom Büro Dr. Großmann, Balingen bestehend aus

4.1.	Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	<41_Umweltbericht_01.pdf>
4.2.	Bestandsplan zum UB	<42_Bestandsplan_01.pdf>
4.3.	Maßnahmeplan zum UB	<43_Maßnahmeplan_01.pdf>
4.4.	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	<44_saP_01.pdf>
4.5.	NATURA 2000-Vorprüfung FFH- und SPA-Gebiet	<45_NATURA2000_FFH-SPA_01.pdf>

Präambel

Durch die gemeindliche Entwicklung hin zur Industriegemeinde ist akuter Mangel an Wohnbauflächen vorhanden. Darüber hinaus ist auch für die nähere und weitere Zukunft ein gestiegener Bedarf an solchen Flächen absehbar. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, Flächen für „Wohnen“ auszuweisen, um so das Manko beseitigen und der anhaltenden Nachfrage Rechnung tragen zu können.

Durch den Bebauungsplan sollen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung in seinem Geltungsbereich geschaffen werden. Zudem bildet er die Grundlage für die verkehrsgerechte Erschließung des Plangebietes.

Der Gemeinderat der Gemeinde Deilingen hat deshalb am 20.02.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „An der Steig“ aufzustellen (Aufstellungsbeschluss). Im Zuge des Verfahrens des Flächennutzungsplanes zeichnete sich ab, dass der Zeitbedarf für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes spürbar von dem Bedarf für einen rechtskräftigen Bebauungsplan abweicht. Der Gemeinderat hat deshalb am 09.10.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „An der Steig“ zurückzunehmen und stattdessen den **Bebauungsplan „An der Steig I“**, der sich i.w. innerhalb des Geltungsbereiches des bereits rechtskräftigen FNP konzentriert, aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluss ist entsprechend §2 (1) BauGB ortsüblich am 26.10.2017 bekannt gemacht worden. Der Gemeinderat stimmte der grundsätzlichen Vorentwurfsplanung in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 09.10.2017 zu.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen eines Erörterungstermins am 13.12.2017 durchgeführt. Zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde ortsüblich eingeladen.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden auf Basis der Vorentwurfsunterlagen, bestehend aus den *Unterlagen zum Bebauungsplan und Umweltbericht* mit Schreiben vom 14.12.2017 um Stellungnahme nach §4(1) BauGB gebeten. Der Sollrücklauf der Stellungnahme war der 31.01.2018.

Die Abwägung durch den Gemeinderat erfolgte am 21.03.2018. Die Dokumentation des Abwägungsergebnisses ist anliegend über folgende Unterlagen dokumentiert:

1 Übersichtstabelle der im Beteiligungsverfahren involvierten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Fristenangaben, TN <de42tob1/ VEaus_20171220.xlsx>

2 Tabellarische Ergebniszusammenfassung mit Stichworten zu den im Beteiligungsverfahren und der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen unter Angabe des Abwägungsvorschlages seitens der Verwaltung bzw. des Planers TN < de42tob1/ VE_Abwaeg_20180321.xlsx >

3 Zusammenstellung der zugesandten Stellungnahmen (Kopien; Originale liegen beim Planer vor)

<u>Ergebnis</u>

Aus dem Gremium wurden keine substantiellen, zusätzlichen Anregungen vorgetragen. Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung wurde angenommen. Das Abwägungsergebnis entspricht – mit Ausnahme redaktioneller Änderungen – den von der Verwaltung als Beschlussvorlage an den Gemeinderat zusammengestellten Unterlagen.

Das Abwägungsergebnis wird für jedermann Einsicht den Unterlagen zur Entwurfsoffenlage beigefügt (die einzelnen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind in den Unterlagen zur Anhörung – Vorentwurf abgelegt).

<u>Anlagen:</u> (genaue Bezeichnung siehe oben)
- Übersichtstabelle der Beteiligten
- Tabellarische Ergebniszusammenfassung
- Stellungnahmen (nicht faktisch beiliegend; werden auf Anforderung gesondert verteilt)

Planungsbüro Hermle
Ingenieure für Bau und Umwelt

Gemeinde Deilingen

Bebauungsplan "An der Steig I"

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Sonstige

Anhörung nach §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren)

1) Übersichtskarte de42113a_01; M 1: 10.000
2) Übersichtskarte Baugebiet de42113a_02; M 1: 2.500
3) Übersichtslageplan de42113a_03; M 1: 1.250
4) Lageplan, zeichn.Teil (Teil A) de42112a_05; M 1:500
(Unterlagen 1- 6 alle vom 15.12.2017)

5) Schriftliche Teil (Teil B) siehe Plan de42413a vom 15..12.2017
6) Begründung de42213a vom 15.12.2017
7) Umweltbericht mit Bestands- und Maßnahmeplan, SAP und Natura 2000 Vorprüfung
)11 = Komplettordner Nr. 1 - 4 digital als PDF / Mailversand

IN	Behörde / Institution	Fachbereich / Ansprechpartner	Anhörungseinleitung - Verteilung per									Rücklauf		Anregungen und Bemerkungen
			Datum	Post / Papier							Mail	Soll	Ist	
				1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)	)11 date			
10	Landratsamt Tuttlingen - Baurechtsamt	Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen	20.12.2017								20.12.2017	31.01.2018		
	als Koordinationsstelle für Landkreisbehörden insgesamt													
30	Regierungspräsidium Freiburg	Höhere Raumordnungsbehörde	20.12.2017								20.12.2017	31.01.2018	08.01.2018	
31	Regierungspräsidium Freiburg	Straßenbauamt Donaueschingen	20.12.2017								20.12.2017	31.01.2018	08.01.2018	
32	Regierungspräsidium Freiburg	Geologisches Landesamt	20.12.2017								20.12.2017	31.01.2018		
33	Regierungspräsidium Freiburg	Gewässerdirektion Bereich RW	20.12.2017								20.12.2017	31.01.2018		
35	Regierungspräsidium Freiburg	Forstpolitik und Forstliche Förderung	20.12.2017								20.12.2017	31.01.2018	03.01.2018	
41	Gemeindeverwaltungsverband	Heuberg	20.12.2017								20.12.2017	31.01.2018	02.01.2018	
42	Zweckverband Wasserversorgung	Hohenberggruppe - Techn. Betrieb	20.12.2017								20.12.2017	31.01.2018	16.01.2018	
44	Polizeidirektion	Tuttlingen	20.12.2017								20.12.2017	31.01.2018	08.01.2018	
50	Bund für Umwelt und Naturschutz	GS Villingen	20.12.2017								20.12.2017	31.01.2018	31.01.2018	
51	Regionalverband	Schwarzwald-Baar-Heuberg	20.12.2017								20.12.2017	31.01.2018	27.01.2018	
52	Industrie- und Handelskammer	Schwarzwald-Baar-Heuberg	20.12.2017								20.12.2017	31.01.2018		
53	Handwerkskammer	Konstanz	20.12.2017								20.12.2017	31.01.2018		
54	Naturpark Obere Donau e.V.	Geschäftsstelle	20.12.2017								20.12.2017	31.01.2018	04.01.2018	
60	Netze BW	Bauleitplanung	20.12.2017								20.12.2017	31.01.2018	20.12.2017	
61	Deutsche TELECOM AG T-Com	Techn. Infrastruktur NL Südwest	20.12.2017								20.12.2017	31.01.2018		
62	Energieversorgung	Rottweil	20.12.2017								20.12.2017	31.01.2018	04.01.2018	
63	Unitymedia	BS Schwenningen	20.12.2017								20.12.2017	31.01.2018	16.01.2018	
70	Kath. Kirchengemeinde	Pfarramt Deilingen	20.12.2017								20.12.2017	31.01.2018		
71	Evangelische Kirchengemeinde	Wehingen	20.12.2017								20.12.2017	31.01.2018		

Planungsbüro Hermle
Ingenieure für Bau und Umwelt

Gemeinde Deilingen

Bebauungsplan "An der Steig I"

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Sonstige

Anhörung nach §4 (1) BauGB (frühzeitiges Beteiligungsverfahren)

1) Übersichtskarte de42113a_01; M 1: 10.000
2) Übersichtskarte Baugebiet de42113a_02; M 1: 2.500
3) Übersichtslageplan de42113a_03; M 1: 1.250
4) Lageplan, zeichn.Teil (Teil A) de42112a_05; M 1:500
(Unterlagen 1- 6 alle vom 15.12.2017)

5) Schriftliche Teil (Teil B) siehe Plan de42413a vom 15..12.2017
6) Begründung de42213a vom 15.12.2017
7) Umweltbericht mit Bestands- und Maßnahmeplan, SAP und Natura 2000 Vorprüfung
)11 = Komplettordner Nr. 1 - 4 digital als PDF / Mailversand

IN	Behörde / Institution	Fachbereich / Ansprechpartner	Anhörungseinleitung - Verteilung per									Rücklauf		Anregungen und Bemerkungen
			Datum	Post / Papier							Mail	Soll	Ist	
				1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)	)11 date			
80	Stadtverwaltung Schömberg	Rathaus	20.12.2017								20.12.2017	31.01.2018	30.01.2018	
81	Gemeindeverwaltung Wehingen	Rathaus	20.12.2017								20.12.2017	31.01.2018		
82	Gemeindeverwaltung Gosheim	Rathaus	20.12.2017								20.12.2017	31.01.2018	20.12.2017	
83	Gemeindeverwaltung Obernheim	Rathaus	20.12.2017								20.12.2017	31.01.2018	24.01.2018	
84	Gemeindeverwaltung Wellendingen	Rathaus	20.12.2017								20.12.2017	31.01.2018		
85	Gemeindeverwaltung Weilen u.d.R.	Rathaus	20.12.2017								20.12.2017	31.01.2018	10.01.2018	
86	Gemeindeverwaltung Ratshausen	Rathaus	20.12.2017	1	1	1	1	1	1	1	20.12.2017	31.01.2018	29.12.2017	

Gemeinde Deilingen		Datum: 21.03.2018	
Bebauungsplan "An der Steig I" - Vorentwurf / Anhörung nach §3(1) und §4(1) BauGB			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungergebnis gemäß Gemeinderatsbeschluss			
Maßgebende Unterlagen (Nr. siehe Verteilerliste)			
1.1) Übersichtskarte de42113a_01; M 1: 10.000 vom 15.12.2017			
1.2) Übersichtskarte Baugebiet de42113a_02; M 1: 2.500 vom 15.12.2017			
1.3) Übersichtslageplan de42112a_03; M 1: 1.250 vom 15.12.2017			
2.1) Lageplan, zeichn.Teil (Teil A) de42113a_05; M 1:500 vom 15.12.2017			
2.2) Schriftliche Teil (Teil B) siehe Plan de42413a vom 15.12.2017			
3) Begründung de42213a vom 15.12.2017			
4) Umweltaspekte - Umweltbericht mit Bestands- und Maßnahmeplan, SAP und Natura 2000 Vorprüfung			
)11 = Komplettordner Nr. 1 - 4 digital als PDF / Mailversand		**Abwägungsindex zu den vorgebrachten Anregungen:**	
		wird beachtet, im B-Plan eingearbeitet, aktiv begleitet:	+
Fristen		zur Kenntnisnahme; keine Anregungen:	0
	Anhörung Träger öffentlicher Belange: Informationsschreiben / Einleitung: 20.12.2017; Abgabefrist 26.01.2017	wird zurückgewiesen / nicht beachtet	-
	frühzeitige Bürgerbeteiligung: 13.12.2017		
	Abwägung durch den Gemeinderat am 21.03.2018		
Nr.	**Behörde, Fachbereich** **Inhalt der Stellungnahme**	**Abwägungsergebnis**	**Index**
Landratsamt			
10	**Landratsamt Tuttlingen, Baurechtsamt**	**26.01.2018**	
	das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit einer gemeinsamen Stellungnahme. Wir bitten Sie, die folgenden Hinweise zum Verfahren sowie die nachfolgenden Stellungnahmen des Forstamtes, des Landwirtschaftsamtes, des Gesundheitsamtes, des Straßenverkehrsamtes, des Nahverkehrsamtes, des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, der Straßenbaubehörde, der Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Hinweise zum Verfahren: Die geplante Ausweisung des Gebiets weicht nur in geringem Umfang von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans ab. Der Bebauungsplan kann demnach insgesamt als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden und bedarf demnach keiner Genehmigung durch das Landratsamt. Bitte beachten Sie, dass seit der BauGB-Novelle im Mai 2017 die während der Offenlage auszulegenden Bebauungsplanunterlagen ebenfalls auf der Gemeindehomepage einzustellen sind, § 4a Abs. 4 BauGB. Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen und soll zusammen mit dem Plan ebenfalls in das Internet eingestellt werden.	Kenntnisnahme	0
11	**Landratsamt Tuttlingen, Straßenverkehrsamt**	**26.01.2018**	

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Gegen die vorliegende Planung bestehen aus Sicht der Verkehrssicherheit keine Bedenken. Folgende Auflage sollte mit aufgenommen werden: An Straßeneinmündungen sind aus Verkehrssicherheitsgründen die Sichtfelder frei von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen (auch nichtgenehmigungspflichtige und nicht fest mit dem Erdboden verbundene) von mehr als 80 cm Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten. Grundstückszufahrten sind so anzulegen, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind. 3 m tiefe Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen (auch nichtgenehmigungspflichtige und nicht fest mit dem Erdboden verbundene) ab einer Höhe von 80 cm Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.	Wird in der textlichen Festsetzung im Bebauungsplan mit aufgenommen. Lage von notwendigen Sichtfeldern wird im BPlan - zeichnerischer Teil mit eingetragen	+
12	**Kreisumweltamt / Naturschutzbehörde**	**26.01.2018**	
	Zur kurz- und mittelfristigen Deckung des anstehenden Bedarfs an Wohnbauflächen in Deilingen plant die Gemeinde die Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Steig I“. Das am nördlichen Ortsrand gelegene Gebiet umfasst eine Grünlandfläche, welche sich zwischen dem Siedlungskörper von Deilingen und dem etwas außerhalb der Ortslage, am Fuße des Ortenbergs gelegenen Wochenendgebiet erstreckt. Durch die Verbindung beider Siedlungsbereiche dient das Vorhaben einer sinnvollen Arrondierung des Ortsrandes. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des wirksamen Flächennutzungsplanes des GVV Heuberg und der größte Teil des Bereiches ist dort als Fläche für „Wohnbaufläche Planung“ ausgewiesen. Der östliche Bereich des Plangebietes ist als „Sonderbaufläche Bestand“ Wochenendgebiet ausgewiesen. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst eine Fläche von 2,17 ha. Das Plangebiet unterliegt aktuell der landwirtschaftlichen Nutzung und wird von einer zum Teil artenreichen Wirtschaftswiese eingenommen. Die sich in nördlicher Richtung weit über die Gebietsgrenze hinaus erstreckende Grünlandfläche wird lediglich durch vereinzelte Streuobstgehölze und eine entlang der östlichen Grenze verlaufenden Hecke strukturiert. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Naturparks „Obere Donau“. Mit Ausweisung des Bebauungsplans wird der Bereich zur Erschließungszone im Sinne der Naturparkverordnung, in denen der Schutzzweck und die Festlegungen des Naturparkplans nicht gelten. Ca. 280 m östlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet 7919-311 „Großer Heuberg und Donautal“. Die Grenze des Vogelschutzgebietes 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ verläuft etwa 30 m südlich und 70 m nördlich des Vorhabengebietes. Die durch das Planungsbüro Dr. Grossmann (Nov. 2017) durchgeführte Natura 2000 Vorprüfung ist nachvollziehbar und plausibel. Das darin gezogene Fazit, das keine wesentlichen negativen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des Vogelschutzgebiets und des FFH-Gebiets erkennbar sind, kann bei sach- und zeitgerechter Umsetzung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen mitgetragen werden.	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Nach den Ergebnissen der saP kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere arten-schutzrechtlich relevante Fledermaus- und Vogelarten vor: <u>Fledermäuse</u> Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden zwei Fledermausarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie (Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus) nachgewiesen. An den innerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Gehölzen konnten keine Baumhöhlen entdeckt werden, die sich als Wochenstubenquartier für Fledermäuse eignen. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen sowie die Zerstörung einer Sommerruhestätte kann für den innerhalb des Plangebiets gelegenen Gehölzbestand sicher ausgeschlossen werden. Das im Westen des Untersuchungsgebiets gelegene Gebäude weist hingegen geeignete Strukturen auf, die als Sommerquartierlebensraum von Fledermäusen genutzt werden können. Zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG muss im Falle eines geplanten Abrisses des Gebäudes im Zeitraum zwischen Anfang März bis Ende Oktober dieses zuvor auf eine mögliche Quartiernutzung durch Fledermäuse kontrolliert werden. Die Feststellung des Besatzes hat während der aktiven Phase der Fledermäuse zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass während der Anwesenheit von Fledermäusen kein Abriss erfolgen kann und ggf. CEF-Maßnahmen festzulegen sind. Die Vermeidungsmaßnahme V1 ist über eine entsprechende Festsetzung zu sichern.	Gebäude / Schuppen wird im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar abgerissen. Andernfalls wird die gutachterliche Untersuchung gemäß Vorschlag UNB durchgeführt	+
	<u>Vögel</u> Während der Untersuchung wurden keine Hinweise auf bodenbrütende Arten wie die Feldlerche gefunden. Das Grünland wird jedoch von verschiedenen typischen Vogelarten der Feldflur und des Siedlungsbereichs als Nahrungshabitat aufgesucht. Brutvorkommen in der unmittelbaren Umgebung des Untersuchungsgebiets konzentrieren sich im Siedlungsbereich und im südlich gelegenen Grünstreifen. Insgesamt können im Untersuchungsgebiet 36 Vogelarten nachgewiesen werden. An Arten mit hervorgehobener Relevanz kommen im Bereich des Grünlands sechs Arten als Nahrungsgäste vor (Mäusebussard, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzmilan und Turmfalke). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind die Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungs- und Gebäudeabrissarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Die Vermeidungsmaßnahme V2 ist über eine entsprechende Festsetzung zu sichern.	Für die Erschließung wird beachtet, dass das Baufeld nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar freigemacht werden darf. Hierzu wird im textlichen Teil eine entsprechende Festsetzung aufgenommen.	+

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Darüber hinaus wird im Umweltbericht auf das Vorkommen der gefährdeten Wanstschrecke im Plangebiet hingewiesen. Der deutschlandweite Verbreitungsschwerpunkt dieser Heuschreckenart befindet sich in Baden-Württemberg, am Rand der Schwäbischen Alb sowie im Albvorland. Mit der Überplanung des Gebietes geht der Lebensraumverlust einer im Gebiet vorkommenden Population der Wanstschrecke einher. Im Umweltbericht wird vorgeschlagen, dass durch die Grünlandextensivierung und Entwicklung einer mageren, artenreichen Wirtschaftswiese (Maßnahme K1) ein Ersatzlebensraum für die Wanstschrecken als Ausgleich geschaffen werden kann. Da sich diese Ersatzfläche aber in ca. 1,8 km Entfernung befindet, reicht diese Ersatzmaßnahme für diese flugunfähige Art nicht aus. Für diese Art ist in der näheren Umgebung des Plangebietes ein geeigneter Ersatzlebensraum zu schaffen. Da Wanstschrecken am besten auf Wiesen überleben, die frühestens Ende Juli gemäht werden, wird vorgeschlagen, Ausweichhabitate in der näheren Umgebung des Plangebietes zu schaffen, die diese Bedingungen gewährleisten (z.B. durch Wiesennutzung in Randstreifen). Die Maßnahmen für die Wanstschrecke müssen vor Inanspruchnahme der Grünlandflächen im Plangebiete umgesetzt werden.	Mit dem Umweltgutachter werden geeignet Ersatzflächen für die Wanstschrecke eruiert, z.B. im Randbereich der Retentionsräume auf den dort verbbleibenden Wiesenflächen	+
	Das Gebiet besitzt darüber hinaus in Form des Grünlands und des Steiggrabens, der ca. 10 m südlich des Plangebiets auf der gegenüberliegenden Seite der Gemeindeverbindungsstraße verläuft, grundsätzlich geeignete Lebensraumstrukturen für den Grasfrosch. Somit kann das Vorkommen dieser Art im Vorhabengebiet nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Ausprägung der Grünlandfläche ist davon auszugehen, dass der unmittelbare Eingriffsbereich allenfalls temporär durch die Art genutzt wird. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist vor der Baufeldfreimachung des südlichen Grünlandes der Bereich auf Vorkommen von Grasfrosch zu kontrollieren. Diese Vermeidungsmaßnahme ist über eine entsprechende Festsetzung zu sichern.	Wird in der textlichen Festsetzung im Bebauungsplan mit aufgenommen.	+
	Mit der Realisierung des Bebauungsplans sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren sind. Eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zur Kompensation des Eingriffs liegt vor. Die Bilanzierung zum Schutzgut Pflanzen/Tiere ist fachlich richtig und nachvollziehbar. Der gesamte Ausgleichsbedarf für das Vorhaben beläuft sich auf 308.144 ÖP (Schutz-gut Pflanzen/Tiere 217.783 ÖP, Schutzgut Boden 90.361 ÖP).	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Mit dem Plangebiet wird in den FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiese“ (FFH-Mähwiese) außerhalb eines FFH-Gebiets eingegriffen. Eine Zerstörung oder sonstige erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten (hier LRT 6510 Flachland-Mähwiesen) stellt regelmäßig einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar (vgl. VG Bayreuth, Urteil v. 28.01.2010 – B 2 K 09.739). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Sofern der Eingriff nicht vermieden werden kann, ist er durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen. Gleichzeitig kann eine erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung von FFH-Lebensraumtypen dazu führen, dass eine Schädigung von natürlichen Lebensräumen im Sinne des USchadG i.V.m. § 19 Abs. 1 BNatSchG verursacht wird. Daraus ergibt sich eine Sanierungspflicht, was ebenfalls die Wiederherstellung der FFH-Wiesen bedeuten würde.	Kenntnisnahme	0
	Das Ausgleichskonzept schlägt zur Kompensation der innerhalb des Plangebietes nicht ausgleichbaren Funktionen des Naturhaushalts die planexterne Maßnahmen K1-K5 vor. <u>Kompensationsmaßnahme K1:</u> Durch Maßnahme K1 soll der durch die Planung verursachte Verlust von ca. 6350 m² Magerer Flachland-Mähwiese (Erhaltungszustand B) in gleichem Umfang (Verhältnis 1:1) wiederhergestellt und somit kompensiert werden. Hierfür wird eine ca. 1,8 km südlich entfernte Fettwiese zu einer mageren artenreichen Wirtschaftswiese entwickelt. Die vorgeschlagene Fettwiese liegt im FFH-Gebiet und ist für dieses Vorhaben geeignet. Der Ausgleich kann gleichzeitig auch als Verlust des Nahrungshabitats von den sechs relevanten Vogelarten anerkannt werden. In der Maßnahmenbeschreibung werden die Flst.Nr. 1427 – 1434 genannt. Nach unseren GIS-Daten handelt es sich bei den dargestellten Flächen um die Grundstücke Flst.Nr. 1417, 1426/2 und 1426/1. Hier sind die Flurstücksangaben nochmals zu prüfen.	Die Anregungen werden vom Umweltgutachter geprüft und ergänzt bzw. korrigiert werden.	+
	<u>Kompensationsmaßnahme K2:</u> Bei Maßnahme K2 wurde ein Regenrückhaltebecken mit Röhricht- und Nasswiesenbewuchs angelegt. Die Maßnahme wurde bereits 2011 umgesetzt. Nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes handelt es sich bei der Maßnahme um eine geförderte Hochwasserschutzmaßnahme. Die Maßnahme kann nur mit dem Eigenanteil berücksichtigt werden. Sie liegt innerhalb einer festgesetzten Grünfläche des Bebauungsplans „Ziegelwasen-Erweiterung“. Zur Absicherung der Maßnahme ist der Bebauungsplan entsprechend anzupassen.	Wird nachverhandelt; die Maßnahme wurde in 2011 nur hinsichtlich dem Hochwasserschutz umgesetzt; nicht hinsichtlich der jetzt vom Gutachter vorgeschlagenen ökologischen Aufwertung; wird mit UNB nachverhandelt; Betroffene Fläche ist im BPlan gesondert ausgewiesen; Änderungsverfahren kann zu gegebener Zeit durchgeführt werden	+

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Kompensationsmaßnahme K3: Bei Maßnahme K3, naturnahe Umgestaltung eines Fließgewässers (Steiggraben), handelt es sich um eine bereits (2017) umgesetzte Maßnahme. Die Maßnahme wurde am 23.06.2016 der Naturschutzbehörde angezeigt. Mit Stellungnahme vom 18.07.2016 wurde der Maßnahme grundsätzlich unter bestimmten Voraussetzungen zugestimmt. Die Umsetzung entspricht allerdings nicht der Maßnahmenbeschreibung, so dass mit der Maßnahme keine ökologische Aufwertung des Fließgewässers und der angrenzenden Umgebung erfolgt ist. Die Maßnahme kann in dieser Form nicht als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden.	Mit UNB wird nachverhandelt mit dem Ziel, die vorgestellte Maßnahme so angerechnet zu bekommen.	+
	Kompensationsmaßnahmen K4: Maßnahme K4 umfasst eine geplante Rücknahme von Gehölz-Sukzession im Bereich eines Magerrasenbiotops und dessen dauerhafte Pflege. Dieser Maßnahme kann in Art und Umfang grundsätzlich zugestimmt werden, wenn die dauerhafte Pflege abgesichert ist.	Kenntnisnahme; dauerhafte Pflege erfolgt durch Gemeinde / Forst	0
	Kompensationsmaßnahme K5: Bei Maßnahme K5 wurde eine Neugestaltung der Grabenführung und Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit (Delkhofer Eschle) durchgeführt (2006-2008). Nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes handelt es sich um eine geförderte Hochwasserschutzmaßnahme. Die Maßnahme kann nur mit dem Eigenanteil berücksichtigt werden. Allerdings wurden die Flst. 956 und 880 bereits für Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplans „Unterm Kreuz – Erweiterung“ herangezogen, so dass diese Flächen nicht angerechnet werden können.	Kenntnisnahme	0
	Die Maßnahmen innerhalb des Plangebietes sind über entsprechende Festsetzungen zu sichern. Die Umsetzung der planexternen Maßnahmen ist über einen öffentlichen-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt zu sichern. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der Vertragsabschluss vor Satzungsbeschluss erfolgen muss.	Öffentlich rechtlicher Vertrag zwischen Gemeinde und LRA wird zu gegebener Zeit in Abstimmung mit Umweltgutachter vorbereitet und vor Satzungsbeschluss vertraglich mit LRA abgeschlossen	+
13	**WWA - Referat "Kommunales Abwasser"**	**26.01.2018**	
	Das vorgesehene Wohngebiet ist flächenmäßig beim Kanalisationsplan der Gemeinde aus dem Jahre 1977/1986 nicht erfasst. Mit Email vom 14.04.2016 hat die Gemeinde mitgeteilt, dass der Auftrag zur Aufstellung eines neuen AKP an das Ing.-Büro Hermle vergeben wurde. Ein Entwurf liegt uns allerdings noch nicht vor. Die Abwasserbeseitigung ist somit nicht gesichert.	AKP ist in Arbeit; die gesicherte Abwasserbeseitigung wird nachgewiesen	+
	Bei der Regenwasserkonzeption des GVV Heuberg aus dem Jahre 2014 wurde das Wohngebiet flächenmäßig als Entwässerung im Trennsystem angesetzt. Dies entspricht auch den planungsrechtlichen Festsetzungen. Im weiterführenden Kanalisationsnetz sind nach den Unterlagen des alten GKP noch Kanalsanierungsmaßnahmen geplant. Inwieweit diese bereits umgesetzt wurden, ist uns nicht bekannt.	Wird im Zuge des AKP nachgeprüft und dem WWA dargelegt	+

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Die Detailplanung einschließlich der evtl. notwendigen Regenwasserbehandlungsanlagen müssen nachgewiesen, mit uns abgestimmt und wasserrechtlich genehmigt werden. Eine Zustimmung unsererseits kann erst erfolgen, wenn mindesten der Vorentwurf mit uns abgestimmt wurde. Dabei sind unter anderem die „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ der LUBW vom Mai 2005 und die Broschüre des Landkreis Tuttlingen über die „naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung“ zu beachten.	fFachtechnische Planungen werden mit dem WWA abgestimmt;	+
	Im Zusammenhang mit der Begründung zum Bebauungsplan oder ggf. in den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sollten bereits die Vorgaben der c in der aktuellen Fassung mit aufgenommen werden. Hier verweisen wir besonders auf die Beschichtung von Metalldacheindeckungen.	Aktuellste Vorgaben des Ministeriums werden in der Begründung und den textlichen Festsetzungen mit aufgenommen	+
14	**WWA - Referat Wasserversorgung / Grundwasserschutz**		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
15	**WWA - Referat Oberirdische Gewässer**		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
16	**WWA - Referat Bodenschutz**	**26.01.2018**	
	Dieser Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Ein Flächenbedarfsnachweis ist daher für diesen Geltungsbereich nicht zu führen.	Kenntnisnahme	0
	Die Gemeinde sieht teilweise relativ großzügige Bauplatzgrößen vor. Von insgesamt 28 Plätzen sollen mind. 14 Bauplätze mit Flächen zwischen 650 m² - 800 m² zur Ausweisung kommen. Mit der Fläche ist jedoch sparsam und haushälterisch umzugehen. Daher ist eine Flächenreduzierung dieser 14 Bauplätze anzustreben.	Die Bauplatzgröße und deren Verteilung ist eine optimierte Größe aus Landverbrauch Versiegelungsintensität und Bebaubarkeit; Mit der Fläche wird sparsam umgegangen!; Die Bauvorschriften sind so gewählt dass innerhalb der Bauplätze verdichtet bebaut werden kann. Von andere TöB's wird Geometrie für gutgeheißen	-
	Grundsätzlich sollte der Bebauungsplan in Bauabschnitte eingeteilt werden. Diese sind so frei zu geben, dass eine unmittelbare Anbindung an die bestehende Bebauung gewährleistet wird. Einer Zersiedelung ist dringend entgegen zu wirken, ggf. ist ein Bauzwang aufzuerlegen.	z.K.; Diese Vorgabe wir aus der Gesamtkonzeption, wie sie in der Begründung dargelegt ist, sowieso vorgesehen	0
	Schutzgut Boden Die vorgesehene Wiederverwendung des anfallenden Aushubs bzw. Mutterbodens auf den Grundstücksflächen wird grundsätzlich befürwortet. Aufgrund der geogen bedingt erhöhten Arsengehalte in den (Ober-)Böden der Gemarkung Deilingen wird auf die Problematik der Einhaltung des Prüfwertes der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) für den Wirkungspfad Boden-Mensch (Wohngebiete) hingewiesen. Die Einhaltung des Prüfwertes für den Parameter Arsen sollte daher nachgewiesen werden. Bei einer Wiederverwendung oder Beseitigung von Bodenaushub außerhalb der Gemarkung Deilingen ist mit dem Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt, Kontakt aufzunehmen.	Kenntnisnahme; Prüfwert Arsen kann i.d.R. nicht nachgewiesen werden, daher sind die Böden ja geogen vorbelastet; überschüssiger Boden wird möglichst innerhalb der Gemarkung verbracht	0

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Eingriff/Ausgleich Beim Schutzgut Boden wurde die Ermittlung der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Bodenfunktionen nachvollziehbar vorgenommen. Der Geltungsbereich befindet sich am Hang. Hinsichtlich der Erosionsgefährdung wird die Fläche als sehr hoch eingestuft. Im Zuge der Bebauung ist deshalb verstärkt mit Auffüllungen zur Geländemodellierung zu rechnen. Dies führt zu zusätzlichen Eingriffen in das Schutzgut Boden eingegriffen wird. Geländemodellierungen (wie z.B. Abgrabungen, Aufschüttungen, die Gestaltung von Nebenanlagen) sind deshalb in der Eingriffsermittlung zu berücksichtigen und auszugleichen.	Es ist der Gemeinde nicht möglich, die von den privaten Bauherrn vorgesehenen Modellierungen vorausschauend in einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vollumfänglich zu berück sichten. Die gutachterliche Bewertung der Situation berücksichtigt den Eingriff als solcher pragmatisch insgesamt hinreichend.	-
	In der Ausgleichsbilanz werden fünf Kompensationsmaßnahmen benannt. Bei den Maßnahmen K1, K2 und K4 handelt es ist um schutzgutübergreifende Maßnahmen. Diese sind von Seiten des Naturschutzes zu beurteilen. Die Kompensationsmaßnahme K3 (naturnahe Umgestaltung eines Fließgewässers) und K5 (Neugestaltung der Grabenführung) können unserseits nicht zur Anrechnung kommen. Die Maßnahmen K3 wird von uns nicht als naturnahe Umgestaltung beurteilt; die Maßnahme K5 führte nicht zu einer ökologischen Aufwertung. Somit besteht noch ein Kompensationsdefizit. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind daher zu benennen. Es ist ein vollständiger Ausgleich anzustreben.	Kenntnisnahme; die Notwendigkeit von ergänzende Maßnahmen wird mit Umweltgutachter abgestimmt und von diesem mit dem Amt für Bodenschutz geklärt	+
	Ein möglicher Ausgleich könnte eine Dachbegrünung sein. Um dies als Bodenschutzmaßnahme anrechnen zu können, muss die Substratmächtigkeit jedoch mindesten 10 cm betragen (siehe Bodenschutzheft 24).	Dachbegrünungen werden nicht als (Keine Vorschläge) bewertet, da diese dann zwingend vorgeschrieben werden müssten; auch würde die Gemeinde die Ausgleichsnotwendigkeiten auf privat verlagern, was die Kontrolle und Zugriffsmöglichkeiten derselben deutlich einschränken würde.	-
	Ein möglicher Ausgleich könnte eine Dachbegrünung sein. Um dies als Bodenschutzmaßnahme anrechnen zu können, muss die Substratmächtigkeit jedoch mindesten 10 cm betragen (siehe Bodenschutzheft 24). Nach Vorlage der geänderten und ergänzenden Unterlagen wird von Seiten des Bodenschutzes erneut Stellung genommen. Die Herstellung des außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Regenrückhaltebeckens sowie der Regenwasservorbehandlung verursacht ebenfalls Eingriffe in das Schutzgut Boden. Diese Flächeninanspruchnahme ist in der vorliegenden Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz nicht berücksichtigt. Sie sollte spätestens im Rahmen der Entwässerungsplanung Berücksichtigung finden.	Der Eingriff / Flächenverbrauch durch Retentionsraum wird von Umweltgutachter noch berücksichtigt.	+
	Minimierung/Vermeidung - In der Planungsphase sowie bei Durchführung der Bauarbeiten sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sorgsame, haushälterische und schonende Umgang mit Boden sowie die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen, zu berücksichtigen. Diese sind für die künftige Bebauung verbindlich festzusetzen.	sind in den vorläufigen textlichen Festsetzung im Bebauungsplan bereits mit aufgenommen und sollen so auch für die endgültige Satzung bleiben..	+
	- Auf die Minimierung der Bodenversiegelung ist zu achten (flächensparende Planentwürfe, z.B. mehrgeschossige Bauweise, Ausschöpfen der max. GRZ, möglichst kurze Garagenzufahrten, Einbeziehung von Garagen in das Gebäude, geländeangepasste Bauweise).	Wie vor	+

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	- Auf die Minimierung des Versiegelungsgrades ist zu achten (z.B. wasserdurchlässige Beläge für Zufahrten und Zuwegungen, PKW–Stellplätzen, Lagerplätzen, wenn Belange des Grundwasserschutzes nichts entgegenstehen).	Wie vor	+
	- Auf die Vermeidung von Bodenverdichtungen (z.B. verdichtungsarmes Arbeiten Anlegen der Baustelleneinrichtung auf bereits befestigten Flächen) ist zu achten. Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dürfen nicht beansprucht werden und sind entsprechend zu schützen.	Wie vor	+
	- Vor Beginn der Baumaßnahme ist der humose Oberboden entsprechend seiner natürlichen Tiefe schonend und unter sorgfältiger Trennung vom Unterboden abzuschieben, sachgerecht zwischen zu lagern und nach Abschluss der Maßnahme wieder aufzutragen. Das Zwischenlager des humosen Oberbodens (max. 1,5 m) vor Vernässung (durch Profilierung und Glättung) zu schützen. Sie darf nicht befahren werden. Bei längerer Lagerungszeit über 6 Monate ist diese geeignet zu bepflanzen.	Wie vor	+
	- Die Erdbewegungen sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken, wobei insbesondere die sinnvolle Wiederverwendung des anfallenden unbelasteten Bodenmaterials / Hangschuttmaterials unter Beachtung des Prüfwertes beim Arsen beim Wirkungspfad Boden-Mensch nach BBodSchV, anzustreben ist.	Wie vor	+
	- Aufgrund der geogen bedingt erhöhten Arsengehalte, der geologischen Begebenheiten und dem nicht unerschöpflichen Erddeponievolumen, ist bereits in der Planungsphase ein Bodenmanagementkonzept / Bodenschutz- und Verwertungskonzept aufzustellen.	Bodenmanagementkonzept wird gemeindeseitig für Erschließung vorgesehen; für die einzelnen Privatbauherren ist es organisatorisch weil privatrechtlich nicht zu leisten	-
	- Anfallendes überschüssiges und unbelastetes Erdmaterial ist ordnungsgemäß auf der gemeindeeigenen Erddeponie zu entsorgen. Das Erdmaterial muss frei von bodenfremden Beimengungen (wie z.B. Holz, Beton, Bitumen, Ziegel, Dachziegel) sein.	Überschüssiger Aushub soll auf der Gemarkung möglichst wiederverwertet und nur dann, wenn dies nicht geht, auf der Deponie abgelagert werden. Diese Festsetzung wird daher so nicht übernommen.	-
	- Wird für evtl. Auffüllungen auf dem Baugrundstück zusätzliches Material angefahren, darf entweder nur unbelastetes Erdmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial einhält, oder qualifiziertes Recyclingmaterial, welches mit Ausnahme der baustoffspezifischen Parameter die Zuordnungswerte Z 1.1 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Qualifiziertes Recyclingmaterial muss gebrochen, analytisch untersucht und die Herkunft muss bekannt sein. Für die evtl. Verwendung von qualifiziertem Recyclingmaterial ist die schriftliche Zustimmung des Landratsamtes einzuholen.	Grundsätzlich wird Vorgehen so berücksichtigt; Der Einsatz der bestehenden Erddeponie als Zwischenlager - weil diese Stoffe die geforderten Kriterien einhalten - wird gesonderten verhandelt.	+
	- Beim Bearbeiten des Bodens ist unbedingt auf trockene Wetterverhältnisse zu achten.	Kenntnisnahme	0
	- Schädliche Bodenveränderungen und Bodenverunreinigungen (u.a. Verfüllen der Baugruben mit Bauschutt und Bauabfall) sind abzuwehren.	Sind in den vorläufigen textlichen Festsetzung im Bebauungsplan bereits mit aufgenommen und sollen so auch für die endgültige Satzung bleiben..	+

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Wir verweisen ergänzend auf die Fachliteratur (Heft 10, Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen) und auf das Bodenschutzmerkblatt/Erdaushubmerkblatt des Landratsamtes Tuttlingen hin, das auf der Homepage des Landratsamtes bei der Volltextsuche unter Erdaushub einzusehen ist.	Kenntnisnahme	0
17	**Brand- und Katastrophenschutz**	**26.01.2018**	
	Gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen keine Bedenken, wenn folgende Punkte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden: - Die Löschwasserversorgung ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Gas- und Wasserfaches mit 48 m³/h (800 l/min) zu dimensionieren. Sie muss über einem Zeitraum von zwei Stunden gewährleistet sein. - An geeigneten Stellen sind im Plangebiet zwei Überflurhydranten mit A/B/B Abgängen vorzusehen.	Wird i.Z.d. fachtechnischen Planungen zur Wasserversorgung berücksichtigt. Weiterhin wird geprüft, inwieweit der Ret.-raum für Löschwasserbedarf genutzt werden kann.	+
18	**Landwirtschaftsamt**	**26.01.2018**	
	Der wirksame Flächennutzungsplan des GVV Heuberg weist für das Bebauungsplanareal „ An der Steig I“ flächendeckend eine Wohnbaufläche in Planung aus. Vor diesem Hintergrund wird der Flächenverlust im Umfang von ca. 2,2 ha landwirtschaftlicher Vorrang-II-Flur zwangsläufig mit getragen. Die überwiegend im Privatbesitz befindlichen Flächen werden aufgrund der standörtlichen und klimatischen Verhältnisse als Dauergrünland bewirtschaftet. Wir weisen darauf hin, dass sich auf dem Flurstück 2674/4 ein Schuppenbauwerk befindet. Im Bereich der Deilinger Flurstücke 2682/1 bis 2690 liegen gemeinte FFH-Mähwiesen. Eine Flächenverwertung findet nach den Daten des „Gemeinsamen Antrages 2017“ über die viehhaltenden Landwirtschaftsbetriebe: - Eugen Volz / Deilingen - Flurstücke 2684 bis 2695, Flächenverlust ~ 1 ha - BioAlbWeidefleisch KG / Ratshausen - Flurstücke 2683, 2682/2, 2680, 2679, 2678/2, 2678/1, 2677/2, 2677/1, 2674/4, 2674/3, Flächenverlust ca. 0,83 ha - Hans-Gustav Villing / Böttingen - Flurstücke 2681, 2682/1, Flächenverlust ca. 0,17 ha statt. Eine existenzielle Gefährdung der Betriebe ist durch den vorab aufgeführten direkten Flächenverlust nicht zu erwarten. Summationseffekte im Zusammenhang mit Flächenentzügen anderer Deilinger Baugebiete (Schnelling, Grube…) sowie mit indirekten Flächenverlusten infolge von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sollten jedoch nicht aus dem Auge verloren werden.	Kenntnisnahme	0
	So die erforderlichen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplangebiet nicht selbst realisierbar sind, haben planexterne Kompensationsmaßnahmen agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen. Wegen des Dauergrünlandumbruchverbotes (§ 27a LLG) ist prinzipiell von einer Ackerumwandlung zu Grünland Abstand zu nehmen. Des Weiteren ist bei der Planung der Maßnahmen ein produktionsintegrierbarer Ansatz (PIK) zu verfolgen. Im westlichen Umfeld des Bebauungsplanareals „An der Steig I“ liegt der in 2014 beim Landwirtschaftsamt abgemeldete Betrieb Hummel (An der Steig 37). Hier sind unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten bestandgeschützte Wirtschaftsgebäude und Stallungen zu berücksichtigen. Ihre Auswirkungen (Geruch, Lärm, Staub etc.) bis ins Plangebiet hinein können bei einer Entfernung von lediglich 30 m nicht völlig ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
19	**Forstamt**	**26.01.2018**	
	1. Waldumwandlung Vom Geltungsbereich des geplanten Baugebiets „An der Steig I“ ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG nicht betroffen.	Kenntnisnahme	0
	2. Ausgleichsmaßnahmen Die Ausgleichsmaßnahme K4, Zurücknahme der Gehölzsukzession im Bereich eines Magerrasenbiotops auf ca. 0,4 ha, soll entsprechend dem Umweltbericht auf Flurstück 3410 umgesetzt werden. Auf Flurstück 3410 stockt Wald im Sinne des § 2 LWaldG, womit der Pflegeeingriff eine genehmigungspflichtige Waldumwandlung nach §§ 9 und 10 LWaldG wäre. Da sich das ausgewiesene Magerrasenbiotop aber maßgeblich noch auf Flurstück 3406 befindet, ist davon auszugehen, dass hier vermutlich die falsche Flurstücksnummer angegeben wurde. Wir bitten um entsprechende Überprüfung und ggf. Korrektur der Unterlagen. Wir verweisen auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 09.01.2018.	Die Anregungen werden vom Umweltgutachter geprüft und ergänzt bzw. korrigiert werden.	+
20	**Straßenbauamt**	**26.01.2018**	
	Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinde für eventuell notwendig werdende Lärmschutzmaßnahmen zuständig ist.	Kenntnisnahme; die Gemeindeverbindungsstraße wird ob ihrer relativ geringen Verkehrsfrequenz keiner gesonderten, lärmgutachterlichen Betrachtung unterzogen.	0
21	**Vermessungs- und Flurneuordnungsamt**		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
22	**Gewerbeaufsichtsamt**		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
23	**Gesundheitsamt**	**26.01.2018**	
	In den Planunterlagen sind die wesentlichen uns betreffenden Belange ausreichend berücksichtigt. Auf die Einhaltung des § 17 Trinkwasserverordnung, insbesondere Abs. 6 bei Nutzung von Regenwasserzisternenanlagen, sei hingewiesen. Die Anzeigepflicht von Regenwassernutzungsanlagen, gemäß § 13 Abs. 4 TrinkwV ist einzuhalten.	Kenntnisnahme ist in den vorl. textl. Festsetzungen so bereits aufgenommen.	0
24	**Nahverkehrsamt**	**26.01.2018**	

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Zu diesem Bebauungsplanverfahren können wir mittels zwei wichtiger Punkte Stellung nehmen: 1. Herstellung Barrierefreiheit der beidseitigen Haltestelle "Deilingen , Rathaus" Um die ÖPNV-Anbindung des Plangebietes attraktiver zu gestalten und Zugangshemmnisse zum ÖPNV abzubauen, regen wir an, die nächstgelegene(n) Haltestelle(n), in deren Einzugsbereich das Plangebiet nahverkehrstechnisch liegt, barrierefrei umzubauen. Ein derartiger Umbau würde zu einer systemischen Umsetzung der im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bis 2022 angestrebten Barrierefreiheit beitragen. Davon würden nicht nur das betreffende Plangebiet, sondern die gesamte Umgebung sowie alle Ein- und Aussteiger an der/den Haltestelle(n) profitieren. Ein barrierefreier Umbau sollte in enger Abstimmung mit uns geschehen. Gern kann uns ein Terminvorschlag für eine Beratung und Vorortbesichtigung unterbreitet werden. Hierfür können Sie sich gern an Herrn Daniel Stache, Verkehrsplanung, unter der Rufnummer 07461 926-3514 oder per E-Mail an d.stache@landkreis-tuttlingen.de wenden.	Kenntnisnahme; die Vorgehensweise zur Herstellung von barrierefreien Haltestellen bei der Bushaltestelle "Am Rathaus" wird zu gegeben Zeit mit dem ÖPNV abgestimmt. Diesbezügliche Gespräche sind bereits i.Z.d. Sanierung L 435 durchgeführt worden, eine Umsetzung wegen der gegebenen Anliegersituation / Zufahrtsnotwendigkeit nicht möglich gewesen (zumindest für die westseitige Bushaltestelle)	0
	2. Wendefahrt und Erschließung Wohngebiete "An der Steig " und "Eichen-/Buchen-/Eschenweg" Da schon jetzt und auch zukünftig noch mehr Fahrten der Linie 43 von Wehingen kommend nur bis Deilingen verkehren, könnte durch diese Bebauung die sog. notwendige Wendefahrt der Busse verbessert und gleichzeitig das betreffende Wohngebiet "An der Steig" sowie das Wohngebiet "Eichen-/Buchen-/Eschenweg durch eine zusätzliche Haltestelle an den ÖPNV angebunden werden. Konkret regen wir deshalb an: Bei der Planung der Lage und der Breite der Straßen könnte eine Befahrung durch Busse "im Karree" unter Berücksichtigung der Schleppkurve von Gelenkbussen/Dreiachser-Bussen vorgesehen werden. Alternativ könnte am Ende einer Straße eine Buswendeschleife/-platte geschaffen werden. Dann wäre es möglich, im Plangebiet eine Haltestelle einzurichten und deren notwendige Infrastruktur zu berücksichtigen. Dadurch würden die o. g. Wohngebiete nahverkehrsplankonform an den ÖPNV angebunden werden können. Auch hierzu können Sie sich gern an Herrn Daniel Stache wenden. Über eine Rückmeldung zu den beiden Belangen würden wir uns sehr freuen.	Kenntnisnahme; die grundsätzliche Möglichkeit zur Anbindung des Gebietes an den ÖPNV wird zu gegebener Zeit mit dem ÖPNV abgestimmt. Dies muss dann i.V.m. dem Gebiet "Schnelling I" sowie Wochenendgebiet mit betrachtet werden. Wendemöglichkeiten können zu gegebener Zeit entsprechend ausgewiesen werden.	+
25	**Untere Flurbereinigungsbehörde**		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
26	**Immissionsschutzbehörde**		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
Regierungspräsidium und sonstige Fachbehörden			
30	**Regierungspräsidium FR, Höhere Raumordnungsbehörde**	**08.01.2018**	
	Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns aus raumordnerische Sicht wie folgt:		

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	1. Der größte Teil (ca. 1,9ha) des insgesamt ca. 2,17ha großen Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes ist bereits i wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Heuberg als Wohnbaufläche enthalten, so dass zu diesem Teil der Planung keine nähere raumordnerische Stellungnahme mehr erforderlich ist. Nach dem vorgelegten Umweltbericht befinden sich in diesem unweit des Vogelschutzgebietes "Südwestalb und Oberes Donautal" gelegene Bereich allerdings offenbar zum Teil Flächen bzw. Strukturen mit einer hohen Bedeutung für das Schutzgut "Pflanzen und Tiere" (beispielsweise FFH-Mäh- bzw. Magerwiesen, Feldheckenbereiche sowie Lebensräume der Wanstschrecke). Wir verweisen insoweit deshalb auf die Grundsätze 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP), wonach erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft im Allgemeinen und in ökologisch besonders bedeutsame Teile von Freiräumen im Besonderen zu vermeiden und nachteilige Folgen unvermeidbarer Beeinträchtigungen auszugleichen sind.	Kenntnisnahme	0
	2. Der insgesamt ca. 0,25ha große östliche Teil des geplanten Wohngebietes hingegen ist im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit noch nicht als Wohnbaufläche, sondern als Sonderbaufläche (Wochenendhausgebiet) ausgewiesen. Allerdings ist dieser Teilbereich bereits Gegenstand des laufenden Verfahrens zur ersten Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Heuberg (Änderungspunkt 2.1 Wohnbaufläche "An der Steig"). Wir verweisen insoweit deshalb auf unsere grundsätzlich auch auf Bebauungsplanebene gültige Flächennutzungsplanstellungnahme vom 08.08.2017, wonach bei einer Wohnbauflächenausweisung in diesem nur ca. 30m nördlich bzw. 70m südlich des Vogelschutzgebietes "Südwestalb und Oberes Donautal" gelegenen Bereich - neben dem Bedarfsaspekt sowie der Lage des Plangebietes in einem im LEP festgelegten "überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum" und in einem im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg festgelegten "schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft" (hier: Grenz- und Untergrenzflur) i.S.d. Grundsatzes 3.2.2 Abs. 2 Regionalplan - vor allem die Betroffenheit einer am Südostrand des Plangebietes liegenden gesetzlich geschützten Biotopfläche (hier: Feldhecken und Feldgehölze) zu beachten ist (vgl. Anlage). Wir regen in dieser Hinsicht daher eine enge Abstimmung dieser Planung mit den zuständigen Naturschutzbehörden an.	Kenntnisnahme; wird i.Z.d. Planausarbeitung berücksichtigt	+
	3. Ob bzw. inwieweit der zum Bebauungsplan Entwurf erstellte Umweltbericht (inklusive einer speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung, einer Natura 2000-Vorprüfung, einer Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung und einem Grünordnungsplan) sowie die darin für notwendig erachteten und im eigentlichen Bebauungsplanentwurf selbst letztlich konkret vorgesehenen planinternen und planexternen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.	Kenntnisnahme	0
31	**Regierungspräsidium - Straßenbauamt**	**08.01.2018**	

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Die Abteilung 4 "Straßenwesen und Verkehr" ist Baulastträger von Bundesfern- und Landesstraßen. Der vorliegende Bebauungsplan grenzt an keine Straßen unserer Baulast. Von unserer Seite bestehen daher keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Zustimmung zum vorgelegten Bebauungsplan keine Forderungen auf Schutzmaßnahmen wegen von der L 435 ausgehenden und auf das Baugebiet einwirkenden Lärmimmissionen abgeleitet werden können.	Kenntnisnahme	0
32	**Geologisches Landesamt**	**29.01.2018**	
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. <u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: *Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen aus dem Mittel- bis Oberjura, welche im Plangebiet von quartärem Hangschutt und Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen mit jeweils unbekannter Mächtigkeit überlagert werden. Im Bereich des Hangschuttes ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei den Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen ist mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/ tonig-schluffigen Verwitterungsbodens zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.*	Der vom LGRB vorgetragene, geotechnische Hinweis wird in der Begründung und en textlichen Festsetzungen entsprechend mit aufgenommen.	+
	<u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme	0
	<u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme	0
	<u>Grundwasser</u> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme	0
	<u>Bergbau</u> Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme	0
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb bw.de/Agrotourismus/Geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme	0
33	**Regierungspräsidium - Gewässerdirektion**		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
34	**Landesdenkmalamt B-W, AS Freiburg**		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
35	**Regierungspräsidium - Forstpolitik und Forstliche Förderung**	**09.01.2018**	
	Zu den vorgelegten Planunterlagen äußert sich die höhere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Tuttlingen wie folgt. Vom eigentlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Steig I"; in Deilingen ist kein Wald im Sinne § 2 LWaldG betroffen. Diesbezüglich bestehen gegenüber dem Planvorhaben aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Gemäß Umweltbericht soll als externe Ausgleichsmaßnahe K4 auf Flurstück Nr. 3410 der Gemarkung Deilingen, Gehölzsukzession im Bereich eines Magerrasenbiotops auf ca. 0,4 ha dauerhaft zurückgenommen werden. Wir weisen darauf hin, dass hier offensichtlich die falsche Flurstücksnummer angegeben wurde. Das kartierte Offenlandbiotop befindet sich maßgeblich auf Flst. Nr. 3406. Auf Flurstück Nr. 3410 stockt hingegen entlang des westlichen Traufs ein geschlossener Fichtenbestand. Um entsprechende Korrektur in den Unterlagen wird daher gebeten.	Die Anregungen werden vom Umweltgutachter geprüft und ggfls. richtig gestellt.	+
Komm. Verwaltungsgemeinschaften, Organisationen, komm. Zweckverbände			
41	**Gemeindeverwaltungsverband**	**02.01.2018**	
	Bedenken werden gegen die Planung seitens des GVV Heuberg nicht erhoben. Wir regen an, evtl. eine Regelung über Auffüllungen und Stützmauern in den örtlichen Bauvorschriften vorzunehmen, da derartige Bauwerke in steilerem Gelände hin und wieder zu Streitigkeiten führen. Festgesetzt werden könnten z.B. ein Abstand des Böschungsfußes (0,50 m) der Auffüllung oder der Stützmauer zur Nachbargrenze oder auch eine max. Neigung einer Böschung oder Stützmauer im grenznahen Bereich.	Kenntnisnahme; Anregung wird in den Festsetzungen soweit möglich berücksichtigt.	+
42	**Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe**	**16.01.2018**	
	Ihr Schreiben vom 20.12.2017 haben wir erhalten und nehmen hierzu, wie folgt Stellung: In besagtem Gebiet befindet sich eine Wasserversorgungsleitung des ZV Hohenberggruppe (s.h. auch Planausschnitt, blau dargestellt). Die Lage der Wasserleitung liegt uns derzeit nur graphisch digital vor, deshalb haben wir die Lage der Leitung orten und vermessen lassen. Leider liegen uns die Pläne vom Vermessungsbüro zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Sobald diese bei uns eingehen, werden wir Sie Ihnen umgehend zukommen lassen.	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Die genannten Maßnahmen sind für die Bauausführung zu beachten: 1. Bitte setzen Sie sich vor Baubeginn mit Herrn Wolters (Tel: 07429/99074), Betrieb ZV Hohenberggruppe in Verbindung. 2. Die genaue Lage der Wasserversorgungsleitung ist durch Suchschlitze bzw. durch Ortung festzustellen und einzumessen. 3. Die Leitung des ZV ist während der Maßnahme zu schützen. 4. Die Mindestabstände sind einzuhalten.	WV-Leitung ist innerhalb des Gebietes neu zu trassieren. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Zweckverband. Die Trassierung im öffentlichen Verkehrsraum wird angestrebt. Dort wo U.U. zukünftige Privatgrundstücke tangiert sind, werden Leitungsrechte ausgewiesen. Die Kosten zur Leitungsverlegung werden mit dem Zweckverband gesondert verhandelt.	+
44	**Polizeidirektion**	**08.01.2018**	
	Das Polizeipräsidium Tuttlingen nimmt zu den vorliegenden Planunterlagen wie folgt Stellung: Bei der Anlage der Verkehrsflächen ist darauf zu achten, dass die Sichtdreiecke freizuhalten sind. Bei den Stichstraßen zur geplanten Erweiterung "An der Steig II" sind geeignete Wendemöglichkeiten vorzusehen. Aus verkehrspolizeilicher Sicht haben wir im derzeitigen Planungsstadium keine weiteren Anregungen.	Kenntnisnahme; wird in den Unterlagen berücksichtigt werden. Wendemöglichkeiten beim Übergang zu "An der Steig II" werden auf denjenigen Baugrundstücken ausgewiesen, die teilweise im Bereich "An der Steig I" liegen aber noch nicht bebaut werden können (prov. Schotterfläche)	+
45	**Staatl. Vermögens- und Bauamt**		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
Berufsverbände und Interessengemeinschaften			
50	**Bund für Umwelt- und Naturschutz; Stellungnahme über Landesnaturschutzverband, LSV, eingegangen**	**31.01.2018**	
	Der Landesnaturschutzverband dankt für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben an den BUND Tuttlingen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme aller im Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes vertretenen anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen, somit des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen, des Landesjagdverbands/ Kreisjägervereinigung Tuttlingen, der Naturfreunde Tuttlingen, des Naturschutzbunds (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen, des Schwäbischen Albvereins, des Schwarzwaldvereins Tuttlingen und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.	Kenntnisnahme	0
	1. Der Blick auf das Luftbild zeigt deutlich, dass das Gemeindegebiet von Deilingen stark zersiedelt ist. Folgerichtig müsste die Siedlungspolitik neben dem ohnehin geltenden Grundsatz des flächensparenden verdichteten Bauens (nicht immer nur Einfamilienhaus neben Einfamilienhaus!) vor allem darauf ausgerichtet sein, die zahlreichen Lücken zu nutzen. Doch gerade das erfolgt hier nicht: Statt der erforderlichen Innenorts-Verdichtung werden am Rande des Gemeindegebiets weitere Wohngebiete ausgewiesen. Dies hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 10.08.2017 zur ersten Änderung der zweiten Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Heuberg gegenüber dem Büro Grossmann Umweltplanung moniert (in Anlage). An dieser grundsätzlichen Problematik ändert auch die Tatsache nichts, dass der größte Teil der vorliegenden Vorhabensfläche im geltenden Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche eingetragen ist.	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	2. Noch besorgniserregender ist dabei die weitere Entwicklung, für die mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf bereits der Grundstein gelegt wird: Wie eine Gabel ragen die Erschließungsstraßen nach Norden in die freie Landschaft, mit dem Verweis „für die geplante Erweiterung „An der Steig II“. So wird die weitere Zersiedelung der Gemeinde vorangetrieben – wie lange noch, und bis wohin?.	Kenntnisnahme	0
	3. Und ob man es nun wahrhaben will oder nicht, der demographische Wandel wird auch einmal Deilingen erfassen. Auch eine derzeit noch wachsende Landgemeinde muss sich auf die Folgen einer älter werdenden Gesellschaft einstellen. Schon jetzt ist planerisch zu bedenken, wie in einer ausgedehnten, aber einmal immer dünner besiedelten Gemeinde noch die gesamte Infrastruktur langfristig erhalten und unterhalten werden soll: Wasserversorgung, Abwasserkanäle, Stromversorgung, Gas- oder ggf. Fernwärmenetz, Fernmeldenetz, Instandhaltung von Straßen und Gehwegen, Straßenbeleuchtung, Winterdienst, Müllabfuhr, … Es kann angesichts des demographischen Wandels nur von Vorteil sein, wenn das Siedlungsgebiet möglichst kompakt angelegt ist.	Kenntnisnahme	0
51	**Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg**	**27.01.2018**	
	Der Bebauungsplan entwickelt sich weitgehend aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Heuberg. Von Seiten des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg bestehen somit keine Anregungen oder Bedenken gegenüber dem Vorhaben.	Kenntnisnahme	0
52	**Industrie- und Handelskammer S-B-H**		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
53	**Handwerkskammer Konstanz**		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
54	**Naturpark Obere Donau**	**04.01.2018**	
	Die NP-Geschäftsstelle nimmt wie folgt Stellung: <u>1. Zuständigkeit:</u> Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist nötig, da ein kleiner Teil des geplanten Wohnbaugebietes von 0,23ha Größe im Westen des Gebietes (Unterhang) nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan des GVV Heuberg heraus entwickelt wird. Damit handelt es sich bei der geplanten Wohnbaufläche nicht durchgängig um einen Bereich der Inneren Erschließungszone von Deilingen, in dem ausdrücklich die Erlaubnisvorbehalte der NP-Verordnung nicht gelten (siehe § 2 Abs. 5 Naturparkverordnung vom 14.06.2005). Außerdem befinden sich die geplanten bzw. teilweise bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen überwiegend in Bereichen, die als Außenbereichsflächen nicht der Inneren Erschließungszone von Deilingen zugehörig sind, so dass auch hier eine Betroffenheit der NP-Belange gegeben ist. Die NP-Geschäftsstelle ist daher am Verfahren zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme berechtigt.	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	2. Allgemeine Sachlage: Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zukunftsträchtige regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augenmerkt liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen. Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestattungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können. *"Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln,* *- sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete "Natura2000", als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern.* *- sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern!.*	Kenntnisnahme	0
	3. Prüfung der vorgelegten Planung: Vorbemerkung zu Fehler in den Antragsunterlagen Vorbemerkung Entwurf - Anhörung 1.1 Allgemein Der zweite Satz dieses Abschnitts ist unvollständig und ergibt so keinen Sinn, "Sie bildet zusammen mit den Nachbargemeinden Wehingen, Gosheim, Obernheim, Wellendingen, Weilen u.R., Ratshausen und Schömberg." Widerspruch zwischen Örtlicher Bauvorschrift Ziffer 10.3 "Dächer und Neigungen von 0-5° (Flachdächer) sind zu begrünen und der Zusammenfassung im Umweltbericht steht, dass Dachformen mit einer Dachneigung von weniger als 10° begrünt werden müssen. Betrifft den Bereich 5,0° - 9,9° Dachneigung.	Kenntnisnahme; Hinweise / Schreibfehler werden in den Unterlagen übernommen bzw. korrigiert	+
	Prüfung des Vorhabens: Erholungsbelange: Unter Ziffer 4.6.1 im Kapitel Erholung sollte noch ergänzt werden, dass sich südlich vom Wochenendhausgebiet ein Skilift, ein Spielplatz und ein großer Wanderparkplatz befindet. Außerdem verlaufen im Bereich von Deilingen auf gleicher Route wie der Main-Neckar-Rhein-Weg (HW3) auch der Donau-Zollernalb-Weg sowie der HW1 des Schwäbischen Albvereins. Der Wanderstrecke kommt damit eine hohe überregionale Bedeutung zu. Ansonsten kann die NP-Geschäftsstelle die in diesem Kapitel getroffenen Aussagen mittragen.	Kenntnisnahme; wird in den Unterlagen übernommen.	+

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Naturschutzbelange: Der Verlust einer FFH-Mähwiese durch die geplante Überbauung kann aus NP-Sicht wahrscheinlich durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen K1 und eventuell auch K4 ausgeglichen werden. Allerdings vermisst die NP-Geschäftsstelle im Umweltbericht eine Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass durch die geplante Baugebietsausweisung der bisher durchgängige Grün- und Offenlandgürtel zwischen Obergrenze Siedlungsbereich und Walduntergrenze von Wehingen bis Deilingen, an dieser Stelle erstmals vollständig zerschnitten und unterbrochen wird und damit als durchgängiger Grün- und Wanderungskorridor wohl erheblich in seiner Funktion geschwächt wird. Sollte, wie vorgesehen, das Baugebiet "An der Steig I" in einem zweiten Bauabschnitt nochmals nach Norden erweitert werden, ist zukünftig der verbleibende Grünlandbereich bis zum Waldrand und zur Kreisgrenze im Norden komplett vom südlich liegenden Grünlandbereich durch ein breites Wohnbaugebiet abgeschnitten. Wanderungen und eventuelle Neubesiedelung von Flächen z.B. durch die Wanstschrecke sind dann mit Sicherheit auf direktem Weg nicht mehr möglich. Eingeschränkt gilt dies vermutlich auch für Amphibien wie den Grasfrosch, weniger wohl für Vogelarten , Fledermäuse, Säugetiere sowie für Tierarten, die Waldflächen als Wanderungskorridore nutzen können. Eine Nachbearbeitung des Umweltberichts sowie eine entsprechende Bewertung in der Ökobilanz, sollte daher vorgenommen werden.	Die Anregungen werden vom Umweltgutachter geprüft und, falls erforderlich, beim Eingriffsausgleich berücksichtigt	+
Versorger (soweit nicht kommunal)			
60	**NetzeBW, Bauleitplanung**	**20.12.2017**	
	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung unseres Unternehmens am Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme; hier muss nachgefasst werden weil selbstverständlich Strom benötigt und die Netze BW die Grundversorgung zu übernehmen haben. Weitere Beteiligung des Unternehmens ist unerlässlich	-
61	**Deutsche TELECOM AG, NL Ravensburg**	**07.02.2018**	
	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen. Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber !	Kenntnisnahme; bleibt im weiteren Verfahren weiterhin mit involviert	+
62	**Energieversorgung Rottweil (Gasversorg.)**	**04.01.2018**	

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Von Seiten der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände. Die Erweiterung des Gasnetzes werden wir unmittelbar vor der Erschließung des Baugebietes unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und den dann aktuellen gesetzlichen Vorgaben überprüfen.	Kenntnisnahme; bleibt im weiteren Verfahren weiterhin mit involviert	+
63	**Unitymedia**	**16.01.2018**	
	Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	Kenntnisnahme; bleibt im weiteren Verfahren weiterhin mit involviert	+
Kirchengemeinschaften			
70	**Kath. Kirchengemeinde**		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
71	**Evang. Kirchengemeinde**		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
Nachbargemeinden			
80	**Stadtverwaltung Schömberg**	**30.01.2018**	
	Die Stadt Schömberg ist von der Planung nicht betroffen. Es werden keine Bedenken oder Hinweise vorgebracht.	Kenntnisnahme	0
81	**Gemeindeverwaltung Wehingen**		
	keine Stellungnahme abgegeben		
82	**Gemeindeverwaltung Gosheim**	**20.12.2017**	
	im Rahmen der Anhörung nach §4(1) BauGB zum Bebauungsplan „An der Steig I“ der Gemeinde Deilingen erheben wir keine Anregungen oder Einwendungen, da Belange der Gemeinde Gosheim nicht betroffen sind. Auch sind unsererseits keine Planungsaktivitäten oder sonstige Maßnahmen vorgesehen, die den Planbereich des Bebauungsplans tangieren oder dessen Ausarbeitung beeinflussen könnten.	Kenntnisnahme	0
83	**Gemeindeverwaltung Obernheim**	**24.01.2018**	
	Der Gemeinderat Obernheim hat in seiner Sitzung am 23.01.2018 über die Anhörung beraten und einstimmig beschlossen, dass von Seiten der Gemeinde Obernheim keinerlei Bedenken gegen die Ausweisung des Bebauungsplans „An der Steig I“ durch die Gemeinde Deilingen bestehen.	Kenntnisnahme	0
84	**Gemeindeverwaltung Wellendingen**		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
85	**Gemeindeverwaltung Weilen u.d.R**	**10.01.2018**	
	Die Gemeinde Weilen u.d.R. hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplans "An der Steig I" in Deilingen keinerlei Einwendungen.	Kenntnisnahme	0
86	**Gemeindeverwaltung Ratshausen**	**29.12.2017**	

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Die Gemeinde Ratshausen ist bereits heute erheblich von Hochwassersituationen beeinträchtigt. Insbesondere der Mittelbach verursacht fast zweijährlich Schäden. Dem dargelegten Vorhaben kann daher nur zugestimmt werden, wenn sich die Situation für den Mittelbach nicht verschlechtert. Die im Erläuterungsbericht unter Punkt 5.2 dargestellten Maßnahmen eines Retentionsraumes sind umzusetzen um im Starkregenereignis keine Verschlechterung der heutigen Situation zu schaffen. Wir bitten darum uns in das weitere Verfahren der Retentionsplanung und Wasserrechtsgesuch miteinzubeziehen.	Kenntnisnahme; Gemeinde wird in den weiteren Planungen / WRV zur Entwässerung weiterhin mit involviert	+
Sonstige			
90	**Sonstige Stellungnahmen**		
	- keine -	Kenntnisnahme	0
99	**Frühzeitige Bürgerbeteiligung**	**13.12.2017**	
	Zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach §3(1) BAuGB wurde ortsüblich eingeladen. Zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist ein interessierter Bürger erschienenen.	Kenntnisnahme	0
	Die Planungen wurden vorgestellt und Fragen erläutert, Anregungen und / oder Bedenken wurden nicht vorgetragen	Kenntnisnahme	0